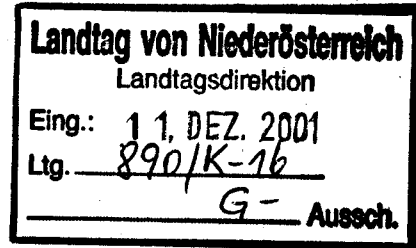


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
DVR 00599 86,
Fax 02742/9005/12785
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Beilagen

GS 4-KOST/VIII-1/-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Bruckner

Durchwahl
15677

Datum

11. Dez. 2001

Betrifft

Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung ab 1997 wurde jeder Krankenanstalt entsprechend ihrer Struktur auf Basis von errechneten Normkosten ein Finanzbedarf vorgegeben und die erbrachten Leistungen über ein Punkteschema direkt bezahlt. Zusätzlich wurde eine Versorgungsplan durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds erstellt, mit dem die Patientenversorgung optimiert und ökonomische Effekte erzielt werden sollten.

Die Einflüsse dieser Reform haben einerseits strukturelle Defizite der Krankenanstalten aufgezeigt und daraus resultierend munitäre Verluste ausgewiesen, die nur durch strukturelle Veränderungen einzudämmen sind.

Maßnahmen um strukturelle Veränderungen zu erzielen, sind im Bereich der besseren Koordination, sowie Zusammenarbeit einzelner Häuser zu sehen. Es ist daher notwendig,

dass Kooperationsmodelle zu vollziehen sind um alte Strukturen aufzulösen und gewünschte Synergien zu nutzen.

Aus diesem Grund und aus der Tatsache, dass die beiden Krankenhausstandorte Stockerau und Korneuburg mit einer Distanz von nur 12 km von einander entfernt sind, wurde ein Modell einer engeren Zusammenarbeit überlegt, und der Variante der Gründung eines Krankenanstaltenverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 35 ff des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG 1974) der Vorzug gegeben.

So ist gemäß § 35 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG 1974) i.d.g.F. die Landesregierung verpflichtet, unter Bedachtnahme auf den Landes-Kranken-anstaltenplan die Anstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen in Niederösterreich entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit **Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.**

Die Anstaltspflege gilt auch durch die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten durch andere Rechtsträger als das Land Niederösterreich sichergestellt.

Weiters gilt die Anstaltspflege auch dann als sichergestellt, wenn die medizinische Versorgung durch Kooperationsformen mehrerer Krankenanstalten gewährleistet ist.

So normiert § 35a NÖ KAG 1974, dass neben dem Abschluss von Kooperationsübereinkommen bzw. der Zusammenschließung im Rahmen eines Krankenanstaltenverbundes auch die Übertragung der Rechtsträgerschaft auf eine juristische Person möglich ist.

Mit dieser Übertragung entsteht ein Krankenanstaltenverband. Die Errichtung eines derartigen Verbandes in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes hat nach der zitierten Gesetzesbestimmung durch Landesgesetz zu erfolgen.

Ist – wie im vorliegenden Fall bei der geplanten Gründung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau – vorgesehen, dass die zum Krankenanstaltenverband zusammengeschlossenen Krankenanstalten eine gemeinsame

Anstaltsleitung und nur eine Anstaltsordnung besitzen, so ist der Verband als eine Krankenanstalt anzusehen.

Der Österreichische Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2001 (ÖKAP/GGP 2001) stellt eine Anlage zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung dar, und sieht bereits eine Überführung der beiden a.ö. Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau in einen **Krankenanstaltenverband vor.**

Die vorgesehene Rechtsträgerübertragung durch die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau an den Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, ist somit ÖKAP-konform.

Zusätzlich zum vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigen die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau einen Kooperationsvertrag anlässlich der Gründung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau abzuschließen.

Auch in diesem Vertrag wird auf die ÖKAP-konforme Aufteilung der bettenführenden Fächer und Stationen zwischen den beiden Standorten Bezug genommen.

Im Konkreten ist folgende Aufteilung geplant:

- Primariat für Innere Medizin I mit internistischer IMCU/ICU, Interne Abteilung und Department für Pulmologie in Stockerau
- Primariat für Innere Medizin II mit den Departments für Rheumatologie und Akutgeriatrie in Stockerau
- Tagesklinik in Stockerau
- Primariat für Allgemein Chirurgie in Korneuburg
- Primariat für Unfallchirurgie in Korneuburg
- Primariat für Urologie in Korneuburg
- Primariat für Gynäkologie und Geburtshilfe in Korneuburg
- Interdisziplinäre Station in Korneuburg
- Anästhesie und Intensivmedizinische Abteilung ICU/IMCU in Korneuburg

Allgemein ist zum Inhalt des Gesetzesentwurfes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau anzumerken, dass in vielen Bereichen gleichlautende Regelungen wie auch im bereits im Jahr 2000 in Kraft getretenen Landesgesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel getroffen werden.

So wird der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau als Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem Vermögen errichtet.

Der Verband wird verpflichtet, im Rahmen der Betriebsführung eine zeitgemäße, bedarfsgerechte und patientenorientierte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf eine effizienzsteigernde Kostensteuerung und eine langfristige Sicherung der Ressourcen sicherzustellen, sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die Besorgung der Aufgaben des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau soll einer Verbandsversammlung und einem Geschäftsführer obliegen.

Die Finanzierung des laufenden Betriebes des Krankenanstaltenverbandes Weinviertel soll entsprechend den Bestimmungen der §§ 49 bis 49f des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Ergibt sich aus dem Betrieb der Standorte Korneuburg und Stockerau eine Unterdeckung, so ist der nach § 49e NÖ KAG 1974 jeweils dem Rechtsträger verbleibende Anteil von den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau je zur Hälfte zu tragen.

Grundsätzlich tritt der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau ab 1. Jänner 2002 die Rechtsnachfolge der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau als ehemalige Rechtsträger der betroffenen Krankenanstalten an, und tritt grundsätzlich auch in alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Rechtsträger hinsichtlich dieser Standorte ein.

Davon ausgenommen sind jedoch jene Forderungen und Verbindlichkeiten, die aus der Betriebsführung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau hervorgehen und die Geschäftsjahre bis einschließlich 2001 betreffen.

Alle in den Standorten Korneuburg und Stockerau beschäftigten Vertragsbediensteten und öffentlich-rechtlichen Bediensteten können ab dem

1. Jänner 2002 dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau zur Dienstleistung **zugewiesen werden.**

Diese Regelung ist somit inhaltlich völlig mit der diesbezüglichen Bestimmung im Gesetz **über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel ident.**

Die oben angeführten Bediensteten bleiben daher Gemeindebedienstete. Nur die dienstliche Aufsicht wird – genauso wie im Krankenanstaltenverband Waldviertel – an **den Geschäftsführer des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau übertragen.**

Diese Variante der Zuweisung von Bediensteten wurde aus verfassungsrechtlichen Überlegungen gewählt, um nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes **eingzugreifen und eine einheitliche Regelung zum bereits bestehenden** Krankenanstaltenverband Waldviertel zu schaffen.

Es wird jedoch bemerkt, dass die gewählt Variante aus europarechtlicher bzw. arbeitsrechtlicher Sicht sicher nicht als optimal bezeichnet werden kann, sodass nach Prüfung der arbeitsrechtlichen und europarechtlichen Bestimmungen und Lösungsmöglichkeiten eine Abänderung bzw. Optimierung der gegenständlichen Regelung zu überdenken sein wird.

Wie bereits oben angeführt, ist zur Sicherstellung einer bestmöglichen Anstaltspflege der niederösterreichischen Bevölkerung und auch aus finanziellen und wirtschaftlichen Überlegungen eine Kooperation zwischen den Rechtsträgern der a.ö. Krankenanstalten Stockerau und Korneuburg unabdingbar.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet werden. Weiters soll klargestellt werden, dass der Krankenanstaltenverband eigene **Rechtspersönlichkeit besitzt.**

Zu § 2:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass alle im Gesetzesentwurf angeführten personenbezogenen Bezeichnungen im Hinblick auf die Organe des Verbandes, die **Bediensteten, etc. für Männer als auch für Frauen gelten.**

Zu § 3:

Nach dieser Regelung hat der Krankenanstaltenverband die Bezeichnung „Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau“ zu führen.

Diese Bezeichnung wurde gewählt, um im Geschäftsverkehr Verwechslungen mit anderen Krankenanstalten zu verhindern.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung sollen gemeinsam mit den folgenden Regelungen der §§ 17 und 18 des Gesetzesentwurfes konkrete Zielbestimmungen für die Betriebsführung des Verbandes normiert werden.

Insbesondere soll auch im Verband als Körperschaft öffentlichen Rechts sichergestellt sein, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Anwendung finden.

Zu § 5:

Die neu gegründete Krankenanstalt besteht aus Anstaltseinrichtungen in zwei Standorten, sodass als Sitz des Krankenanstaltenverbandes entweder die Stadtgemeinde Korneuburg oder die Stadtgemeinde Stockerau in Frage gekommen wäre.

Die beiden betroffenen Gemeinden haben sich darauf geeinigt, dass der Sitz des Verbandes in Stockerau sein soll.

Da sich beide Krankenhausstandorte im Hinblick auf Leistungsangebot, Bettenanzahl sowie Anzahl der Bediensteten nicht allzu sehr voneinander unterscheiden, bestehen keine sanitätsrechtlichen Einwände gegen diese Regelung.

Zu § 6:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass beide zum Verband zusammengeschlossenen Krankenanstalten nunmehr als eine einzige Fondskrankenanstalt anzusehen sind.

Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 35a NÖ KAG 1974, wonach vom Vorliegen einer einzigen Krankenanstalt auszugehen ist, wenn eine gemeinsame Anstaltsleitung eingesetzt wird und ebenfalls nur eine Anstaltsordnung beschlossen wird.

Zu § 7:

In dieser Bestimmung werden eine Verbandsversammlung und ein Geschäftsführer zwingend als Organe des Krankenanstaltenverbandes vorgesehen.

Diese Regelung unterscheidet sich damit von der entsprechenden Norm des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel, worin zusätzlich auch noch ein Leitungsausschuss und ein Prüfungsausschuss als Verbandsorgane eingerichtet wurden.

Die Einrichtung der beiden letztgenannten Organe, denen im Krankenanstaltenverband Waldviertel insbesondere wirtschaftliche Überprüfungs Kompetenzen zukommen, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da im Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau keine Übernahme des Trägeranteiles gemäß § 49e NÖ KAG 1974 durch das Land Niederösterreich und den NÖKAS vorgesehen ist.

Ein Kontroll- und Aufsichtsdefizit besteht im Hinblick auf die Überwachungsingenzen der Verbandsversammlung sowie auf die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 14 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes) sicher nicht.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung soll die Anzahl der Verbandsversammlungsmitglieder, deren Stimmrecht, Bestellung und Abberufung sowie die Voraussetzungen der Beschlussfassung normiert werden.

Diese Regelung orientiert sich grundsätzlich an der Bestimmung des § 7 des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel, trifft aber zusätzlich detailliertere Regelungen über die interne Willensbildung der Verbandsversammlung, um Unklarheiten schon vorab beseitigen zu können.

Dennoch hat sich auch die Verbandsversammlung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen zu regeln sein wird.

Zu § 9:

Durch diese Bestimmung wird ein Aufgabenkatalog der **Verbandsversammlung** normiert und soll auch die Abgrenzung zum Tätigkeitsbereich des Geschäftsführers dargelegt werden.

Dabei kommen der **Verbandsversammlung** alle Grundsatzentscheidungen über die Änderung des Leistungsangebotes der **Krankenanstalt** bzw.

Organisationsumstrukturierungen, arbeitsrechtliche Entscheidungen sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Aufnahme von Darlehen und Krediten bzw. Investitionsvorhaben ab einem bestimmten Volumen zu.

Grundsätzlich soll die **Verbandsversammlung alle wesentlichen Steuerungsinstrumente** hinsichtlich der Betriebsführung des **Krankenanstaltenverbandes** in der Hand haben.

Dazu gehört auch die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers sowie die **Berechtigung, Berichte und Auskünfte vom Geschäftsführer zu verlangen und in die entscheidenden Aufzeichnung und Unterlagen betreffend Gebarung des Krankenanstaltenverbandes** Einsicht zu nehmen.

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Aufwand von Mitgliedern der **Verbandsversammlung**, die ihre Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung als Dienstnehmer der entsendenden Stellen wahrnehmen, abzugelten.

Zu § 11:

Diese Bestimmung normiert den Aufgabenbereich des Geschäftsführers des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, sowie dessen Bestellung durch die Verbandsversammlung.

Dabei wurde zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten – gleichlautend wie in der korrespondierenden Regelung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel – eine Generalklausel geschaffen:

Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung aller Geschäfte des Verbandes, die durch Gesetz, Verordnung oder Anstaltsordnung weder der Verbandsversammlung noch anderen Personen übertragen wurden.

Weiters wird sichergestellt, dass der Geschäftsführer diese Aufgaben in eigener Verantwortung besorgt.

Zu § 12:

Diese Bestimmung soll ein einheitliches und rechtsverbindliches Auftreten des Krankenanstaltenverbandes nach außen garantieren.

Im Konkreten soll das Erfordernis normiert werden, dass Rechtsakte, die intern einen Beschluss der Verbandsversammlung voraussetzen, auch für ihre Wirksamkeit nach außen durch die zusätzliche Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt werden müssen.

Zu § 13:

Durch diese Regelung soll die Verschwiegenheit der Verbandsorgane und der beigezogenen Sachverständigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Krankenanstaltenverband Kenntnis erlangt haben, sichergestellt werden.

Weiters soll aufgezeigt werden, dass die Verbandsorgane im Zuge ihres Aufgabenbereiches die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden haben.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht den Ausführungen zur Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers durch die Verbandsversammlung.

Eine derartige Überwachungstätigkeit kann nur sinnvoll und zuverlässig ausgeübt werden, wenn Berichtspflichten des Geschäftsführers über wesentliche Angelegenheiten der Geschäftsführung an die Verbandsversammlung bestehen.

Zu § 15:

Auch diese Regelung betreffend die Finanzierung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau orientiert sich an der korrespondierenden Regelung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel und beinhaltet die zwischen den Gemeinden erzielten Ergebnisse betreffend Aufkommen für Trägeranteile im Sinne des § 49e NÖ KAG 1974.

Dabei wurde – ausgehend von der Prämisse, dass es sich bei den betroffenen Gemeinden um gleichberechtigte kooperierende Partner handeln soll – normiert, dass im Falle einer Unterdeckung bzw. sonstigen Überschreitung des Finanzbedarfes die vom Rechtsträger zu tragenden Aufwendungen von den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau jeweils zur Hälfte übernommen werden.

Zu §§ 16 und 17:

Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass die geltenden Regelungen des NÖ KAG 1974 betreffend Vorlage eines Voranschlages und Rechnungsabschlusses durch die Träger der Fondskrankenanstalten, eingehalten werden.

Dabei werden die einzelnen Regelungen des NÖ KAG 1974 teilweise wiedergegeben. Dies ist aus formalrechtlicher Sicht zwar nicht unbedingt erforderlich, da das NÖ KAG 1974 den Krankenanstaltenverband als Träger einer Fondskrankenanstalt hinsichtlich Erstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluss direkt bindet. Diese Bestimmungen dienen aber einer zusätzlichen Klarstellung der erforderlichen Vorgangsweise.

Zu § 18:

Die Regelung betreffend „Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben“ bildet das zentrale Element für die effiziente Steuerung von Investitionsvorhaben des Krankenanstaltenverbandes durch die Generalversammlung:

Während das Investitionsprogramm eine mittelfristige Ausrichtung der Investitionsplanung innerhalb des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau intendiert, soll durch die vorliegende Bestimmung eine Art „begleitende Kontrolle“ der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben durch die Generalversammlung des Verbandes sichergestellt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Kostenberechnungen ermöglicht einen Soll-Kostenvergleich und Ist-Kostenvergleich bei Investitionsvorhaben des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau.

Überdies soll sichergestellt werden, dass Kostenüberschreitungen bei Investitionsvorhaben rechtzeitig offengelegt werden, um den Verbandsorganen eine entsprechende Gegensteuerung zu ermöglichen.

Zu § 19:

Durch die vorliegende Bestimmung soll klargestellt werden, dass der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau mit Wirksamkeit 1. Jänner 2002 die Rechtsnachfolge der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau hinsichtlich der Rechtsträgerschaft der bisher voneinander getrennten Krankenanstalten übernimmt.

Mit Ausnahme jener Forderungen und Verbindlichkeiten, die aus der Betriebsführung durch die ehemaligen Rechtsträger hervorgehen und die Geschäftsjahre bis einschließlich das Kalenderjahr 2001 betreffen, übernimmt der Krankenanstaltenverband alle Recht und Pflichten der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau hinsichtlich dieser Krankenhausstandorte.

Dazu ist anzumerken, dass aus zivil- und verfassungsrechtlichen Überlegungen die tatsächliche Übertragung der Rechtsträgerschaft auch eigener Übertragungsakte der Gemeinden bedarf.

Dies liegt insbesondere auch darin begründet, dass dieser Bereich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden liegt.

Die Stadtgemeinden Stockerau und Korneuburg werden diese zusätzlichen Übertragungsakte in den Gemeinden durchführen.

Insbesondere wird dieses Erfordernis auch in den, oben im Allgemeinen Teil angeführten geplanten Kooperationsvertrag zwischen den Stadtgemeinden Stockerau und Korneuburg einfließen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung trifft grundsätzliche Regelungen betreffend den „Dienstpostenplan“ des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau.

So erscheint es im Hinblick auf die Bedeutung der Personalkosten für die zukünftige Betriebsführung des Krankenanstaltenverbandes unabdingbar, im Interesse einer effektiven und effizienten Kostensteuerung dementsprechende Regelungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Aus Gründen der Übersicht und leichteren Nachvollziehbarkeit sind die Planstellen getrennt für die zugewiesenen Vertragsbediensteten und öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau und für Bedienstete, die vom Verband neu eingestellt werden, und somit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, vorzusehen.

Zu § 21 und § 22:

Durch die vorliegende Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau in ihren Krankenanstalten beschäftigte Vertragsbedienstete und öffentlich rechtliche Bedienstete unter Einhaltung der innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen dem Krankenanstaltenverband zur Dienstleistung zuweisen.

Die betreffgegenständliche Regelung wurde aus der Tatsache heraus gewählt, dass für die Länder und Gemeinden bei der Ausgliederung und Privatisierung im Bereich des Arbeits- bzw. Dienstrechtes rechtlich insoweit enge Grenzen gesetzt werden, als den Ländern insbesondere die rechtliche Kompetenz fehlt, bei Ausgliederungen die Möglichkeit eines Wechsels aus dem öffentlichen Dienstverhältnis als Beamter oder Vertragsbediensteter in das private Arbeitsrecht im jeweiligen Ausgliederungsgesetz vorzusehen.

Der Grund dafür liegt in der Bestimmung des Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 11 B-VG, wonach die Regelung des Arbeitsrechtes für private Rechtsträger allein in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

Diese Norm steht den Bestrebungen der betroffenen Gemeinden entgegen, den Verband sofort zum Dienstgeber der bisherigen Vertragsbediensteten der Stadtgemeinden, die in den bisherigen Krankenhäusern beschäftigt waren, zu machen.

Durch die vorliegende Bestimmung wird klargestellt, dass die betroffenen zugewiesenen Bediensteten zwar bei ihrer Tätigkeit der Aufsicht des Geschäftsführers bzw. dementsprechend ermächtigten Bediensteten unterstehen, weiterhin jedoch Vertragsbedienstete bzw. öffentlich rechtlich Bedienstete der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau bleiben.

In diesem Bereich bleibt daher auch das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, sowie die dementsprechenden rechtlichen Grundlagen und arbeitsrechtlichen Schutzgesetze aufrecht.

Insbesondere erhalten die Bediensteten ihre zustehenden Entgelte und Bezüge ausschließlich von der jeweils zuweisenden Gemeinde als Dienstgeber.

Aus diesem Grund wurde in den Gesetzestext – gleichlautend wie im Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel – die Verpflichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau normiert, den Gemeinden diesen Aufwand zu ersetzen.

Weiters ist es aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch nicht möglich, dass der Krankenanstaltenverband eine Auflösung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung) durchsetzt.

Es wird nur die Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Aufhebung der Zuweisung von der zuweisenden Gemeinde zu verlangen.

Ebenfalls war zu normieren, dass der Krankenanstaltenverband den betroffenen Gemeinden die Bezüge und Ruhegenüsse einschließlich der Sozialabgaben der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sowie die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen und Angehörigen zu ersetzen hat.

Demgegenüber haben die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau dem Verband die Versicherungsbeiträge der zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu überweisen.

Zu § 23:

Der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau ist Rechtsträger einer Krankenanstalt, und kann über die Verbandsversammlung wesentliche Umstrukturierungen, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der beiden Standorte der Krankenanstalt beschließen.

Für den Fall, dass sich in der Verbandsversammlung die gesetzlich vorgesehenen Beschlusserfordernisse zur Schließung eines Krankenhausstandortes ergeben, soll den bisherigen Rechtsträgern durch die vorliegende Bestimmung die Möglichkeit gegeben werden, die Rechtsträgerschaft für den Bereich ihres jeweiligen Standortes wieder zu übernehmen.

Diese Regelung entspricht zum einen inhaltlich auch der dementsprechenden Regelung im Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel, als auch den Wünschen der beiden bisherigen Rechtsträgern.

Aus systematischen Gründen kommt für den unwahrscheinlichen Fall einer gewünschten Rückübertragung der Rechtsträgerschaft als *contrarius actus* zum vorliegenden Gesetzesentwurf nur eine Rückübertragung durch Gesetz bzw. zusätzlichen gemeindeinternen Rechtsakt in Frage.

Zu § 24:

Im Krankenanstaltengesetz und im NÖ KAG 1974 in der jeweiligen Fassung ist vorgesehen, dass Maßnahmen die im Zuge der Errichtung und des Betriebes einer Krankenanstalt getroffen werden, von der Einhebung von Barauslagen,

Kommissionsgebühren oder Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben, sowie von allen Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind.

Die gegenständliche Bestimmung gilt der Klarstellung, dass dies auch für den Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau als Rechtsträger einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt gilt.

Zu § 25:

Aus verfassungs- bzw. gemeinderechtlichen Bestimmungen geht hervor, dass in Normen, die die Besorgung von Aufgaben durch Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich beinhalten, ein dementsprechender Hinweis enthalten sein muss.

Die vorliegende Bestimmung des Gesetzesentwurfes kommt diesem Erfordernis nach.

Zu Artikel II:

Aufgrund der Tatsache, dass der vorliegende Gesetzesentwurf mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten soll, erscheint es unabdingbar, dass für die „Übergangszeit“ in der die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die vorgesehenen Organe nicht gesetzeskonform wahrgenommen werden können, bzw. auch gültige Entsendungen in die jeweiligen Gremien durch die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau nicht vorliegen, verbindliche Übergangsregelungen und Vorkehrungen getroffen werden.

So wird – wie von den beteiligten Gemeinden vereinbart – im Geschäftsjahr 2002 der Bürgermeister der Stadtgemeinde Korneuburg den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Krankenanstaltenverbandes führen und die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Bis zur Konstituierung der Verbandsversammlung bzw. Bestellung des Geschäftsführers sind die entsprechenden Tätigkeiten ebenfalls vom Vorsitzenden im Auftrag und auf Rechnung des Krankenanstaltenverbandes wahrzunehmen.

Diese Regelungen sind im wesentlichen gleichlautend wie die korrespondierenden Bestimmungen im Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

